

Information für Mitglieder in Senatskommissionen

1) Allgemeines.....	1
2) Teilnahmerechte an den Sitzungen.....	1
3) Teilnahmeverpflichtung.....	2
4) Vertretungsregelung	2
5) Sitzungseinberufung	2
6) Tagesordnung	3
7) Sitzungen	3
8) Sitzungsprotokoll	4
9) Sonderbestimmungen	4
10) Sonstige Regelungen	5

1) Allgemeines

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats gelten für die nach der Satzung vorgesehenen Kommissionen sinngemäß (§ 13 Abs 1 GO Senat).

Zur/zum Vorsitzenden einer Kommission kann jede/r Universitätsangehörige mit Lehrbefugnis aus der Kommission gewählt werden (§ 9 Abs 3 Satzung).

2) Teilnahmerechte an den Sitzungen

Die/der **Vorsitzende des Senats** ist berechtigt, an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, insbesondere kann er Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die **Rektorin** oder der **Rektor** bzw. die jeweils **sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats** sind zu den Sitzungen des Senats sowie dessen Kommissionen mit beratender Stimme beizuziehen, wenn und insoweit Tagesordnungspunkte Aufgaben des Rektorats oder der Rektorin oder des Rektors (§§ 22 Abs 1, 23 Abs 1 UG 2002) bzw. der jeweils sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats betreffen.

Der Senat bzw. die Kommission kann darüber hinaus beschließen, die Rektorin oder den Rektor bzw. die sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats den Sitzungen regelmäßig mit beratender Stimme beizuziehen, aber auch, dies bei einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 25 Abs 1 Z 5 - 7 UG 2002) nicht zu tun. Bei Unterlassung oder Widerruf einer derartigen Beiziehung hat der Senat bzw. die Kommission unverzüglich dem Rektorat die sachlichen Gründe mitzuteilen, die ihn zu dieser Entscheidung bestimmt haben (§ 9 Abs 8 Satzung).

Zusätzlich zu § 9 Abs 8 Satzung sind zu der Kommission für Studienangelegenheiten, für Finanzen, Campusmanagement und Digitalisierung, für Forschung und für Personalangelegenheiten die/der

Dean der WU Executive Academy im Rahmen ihres/seines Zuständigkeitsbereichs und eine/ein **Vertreter*in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen** mit beratender Stimme beizuziehen, außer die/der Vorsitzende der jeweiligen Kommission oder die jeweilige Kommission beschließen etwas anderes. Für Zwecke des Informationsaustausches können ein/e **Vertreter*in des Betriebsrats** für das wissenschaftliche und/oder für das allgemeine Personal zu einer Sitzung der genannten Kommissionen hinzugezogen werden. Findet in weiterer Folge kein Informationsaustausch statt, hat die/der Vorsitzende der jeweiligen Kommission der/dem Vorsitzenden des Senats zu berichten. Zu den Sitzungen der Kommission für Studienangelegenheiten ist des Weiteren ein/e **Vertreter*in des allgemeinen Personals** mit beratender Stimme beizuziehen (§ 9 Abs 9 Satzung).

Die/der Vorsitzende einer Kommission (und zwar jeder Kommission, nicht beschränkt auf bestimmte Kommissionen) oder die Kommissionen können der Beratung der Kommissionen Auskunftspersonen und Fachleute zuziehen.

Auf Verlangen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises das Recht, am Aufnahmegespräch teilzunehmen. Wird eine Kommission in Personalangelegenheiten (z. B. Berufungskommission) oder eine Habilitationskommission eingerichtet, ist der AKG mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden (§ 49 Abs 2 Satzung).

3) Teilnahmeverpflichtung

Die **Mitglieder sind zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet**, wobei diese Verpflichtung den übrigen Verpflichtungen, die an Universitäten bestehen, vorgeht (§ 5 Abs 1 GO Senat).

Sind Mitglieder aus unaufschiebbaren Gründen an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies der/dem Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Erachtet die/der Vorsitzende die Gründe für nicht stichhaltig, so hat sie/er den Senat damit zu befassen (§ 5 Abs 2 GO Senat).

4) Vertretungsregelung

Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen oder während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden. Jede bei einer Sitzung stimmberechtigte Person darf insgesamt **nicht mehr als zwei Stimmen** führen (§ 5 Abs 3 GO Senat).

Mitglieder des Senats können ihre Stimme bei Verhinderung höchstens für die Dauer einer Sitzung und nur einem anderen Mitglied des Kollegialorgans, das **dieselbe Gruppe** vertritt, übertragen (§ 4 Abs 4 Satzung).

Mitglieder können durch ihre Ersatzmitglieder aus wichtigen Gründen auch dann vertreten werden, wenn sie nicht dauernd verhindert sind. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist vom jeweiligen Mitglied zu beurteilen, es sei denn, der Senat beschließt einstimmig, dass kein wichtiger Grund vorliegt. Die Mitteilung über die Vertretung durch das Ersatzmitglied muss schriftlich erfolgen oder während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden. (§ 5 Abs 4 GO Senat).

Querververtretungen innerhalb einer Kurie sind ausgeschlossen. Jedes Mitglied darf ausschließlich von seinem Ersatzmitglied und nicht vom Ersatzmitglied eines weiteren Mitglieds vertreten werden.

5) Sitzungseinberufung

Die/der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen (§ 1 Abs 1 GO Senat).

Die/der Vorsitzende einer Kommission hat eine Sitzung der von ihr/ihm geleiteten Kommission auch über Aufforderung des Senats oder deren/dessen Vorsitzenden einzuberufen (§ 13 Abs 2 GO Senat).

Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlages zur Tagesordnung verlangen. Wird dieses Verlangen im Juli oder August geäußert, ist die Sitzung spätestens für den 15. September einzuberufen (§ 1 Abs 3 GO Senat).

6) Tagesordnung

Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende*n. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Sitzung durch die/den Vorsitzende*n bekannt zu geben (§ 2 Abs 1 GO Senat). Gegenstände, die die/der Vorsitzende den Mitgliedern nicht mindestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben hat, dürfen behandelt werden, wenn dies so beschlossen wird (§ 2 Abs 2 GO Senat).

Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Bekanntgabe des Gegenstandes einschließlich einer Erläuterung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden bzw. bei der zur Entgegennahme beauftragten Person zu erfolgen (§ 2 Abs 3 GO Senat).

7) Sitzungen

Die Sitzungen sind von der/dem Vorsitzenden zu leiten (§ 3 Abs 1 GO Senat).

Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung (§ 3 Abs 2 GO Senat).

Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, sie/er kann sie unterbrechen und kann die Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt vertagen. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort und leitet Diskussion und Abstimmung. Sie/er hat Abschweifungen vom Thema durch einen Ruf „zur Sache“ zu verhindern und gegebenenfalls zur Ordnung zu rufen. Bleiben solche Ermahnungen unbeachtet, so kann sie/er der/dem Redner*in das Wort entziehen (§ 3 Abs 3 GO Senat).

Die/der Vorsitzende kann der Beratung Auskunftspersonen und Fachleute zuziehen (§ 3 Abs 4 GO Senat).

Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten, wird durch die/den Vorsitzende/n die Wechselrede eröffnet (§ 4 Abs 1 GO Senat)

Ohne weitere Debatte ist über einen Antrag auf Schluss der Wechselrede abzustimmen. Wird dieser Beschluss gefasst, so sind nur die Wortmeldungen, die bereits vor der Stellung dieses Antrages eingelangt sind, zu berücksichtigen. Der/dem Vorsitzenden, sonst der/dem Berichterstatter*in oder der/dem Antragsteller*in steht auf Verlangen ein Schlusswort zu (§ 4 Abs 2 GO Senat).

Ein **Beschluss** setzt - sofern gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - voraus, dass **die Zahl der anwesenden und entschuldigter Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten beträgt**, oder zumindest zehn Mitglieder anwesend sind sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung, eine ungültige Stimmabgabe oder eine Verweigerung der Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen als Gegenstimme zu zählen (§ 6 Abs 1 GO Senat).

Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung) (§ 7 Abs 2 GO Senat).

Erfolgen bei einem Tagesordnungspunkt, bei dem offen abzustimmen wäre, keine Wortmeldung oder ausschließlich zustimmende Wortmeldungen, so kann die/der Vorsitzende ohne weiters den Antrag (Bericht) für angenommen erklären (§ 7 Abs 3 GO Senat).

Geheim ist abzustimmen, wenn dies beschlossen wird, oder dies von drei Mitgliedern verlangt wird. Die/der Vorsitzende kann stets eine geheime Abstimmung anordnen (§ 7 Abs 5 GO Senat).

In eigener Sache im Sinne des § 7 AVG darf kein Mitglied abstimmen. Es wird auf Antrag entschieden, ob Befangenheit vorliegt. Besteht Befangenheit, so kann die oder der Vorsitzende dem betreffenden Mitglied auch die Teilnahme an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt verwehren (§ 8 GO Senat).

8) Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, wobei die/der Schriftführer*in von der/dem Vorsitzenden bestimmt wird (§ 9 Abs 1 GO Senat).

Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll geführt und hat zu enthalten: Den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die bis zur Sitzung eingelangten Entschuldigungen, ferner in der Reihenfolge der Tagesordnung die dazu gestellten Anträge und Beschlüsse sowie die jeweiligen Beschlussmehrheiten und bei namentlicher Abstimmung das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder (§ 9 Abs 2 GO Senat).

Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in zu unterfertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls ist in der nächsten Sitzung darüber Beschluss zu fassen (§ 9 Abs 3 GO Senat).

Redaktionelle Änderungen von durch den Senat oder seinen Kommissionen gefassten Beschlüssen, die nicht über rein sprachliche Berichtigungen (wie Tippfehler, Beistriche, usw.) hinausgehen, können ohne erneute Beschlussfassung im Senat oder seinen Kommissionen von der/dem Vorsitzenden vorgenommen werden (§ 9 Abs 4 GO Senat).

9) Sonderbestimmungen

Die/der Vorsitzende kann eine Abstimmung (Anhörung) im Umlaufwege über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint (§ 10 Abs 1 GO Senat).

Das Umlaufstück hat in Abstimmungsfragen einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann (§ 10 Abs 2 GO Senat).

Bei Anhörung hat das Umlaufstück die in Aussicht genommene Maßnahme, die den Gegenstand der Anhörung bildet, kurz zu umschreiben, auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in allfällige Unterlagen

hinzuweisen und die Aufforderung zu enthalten, allfällige Einwendungen vorzubringen (§ 10 Abs 3 GO Senat).

Die Abstimmung (Anhörung) im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied eine Beratung verlangt (§ 10 Abs 4 GO Senat).

Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben (§ 10 Abs 5 GO Senat).

10) Sonstige Regelungen

Die/der Vorsitzende des Senats hat dem Senat über dessen Verlangen zu berichten, welche Kommissionen welche Gegenstände behandelt und Beschlüsse gefasst haben. Dem Senatsvorsitzenden sind zu diesem Zweck von dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden die Einladungen, Tagesordnungen und deren Anlagen sowie die Protokolle der Kommissionssitzungen unaufgefordert und gleichzeitig mit der Versendung an die Kommissionsmitglieder zuzusenden (§ 13 Abs 3 GO Senat).

Mitglieder einer Kommission können ihre Stimme bei Verhinderung höchstens für die Dauer einer Sitzung einem anderen Mitglied des Kollegialorgans, das dieselbe Gruppe vertritt, übertragen (§ 4 Abs 4 Satzung).

In der Gutachtenskommission in Studienangelegenheiten entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden (§ 6 Abs 4 GO Senat).